

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

### Änderungen im diplomatischen Korps vom 16. bis 22. April 1958

**Bundesrepublik Deutschland.** S. Exz. Herr Friedrich Holzapfel, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, hat die Schweiz verlassen.  
Herr Rudolf Steg, Botschaftsrat, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

**Grossbritannien.** Herr A.C. Copisarow, Wissenschaftsattaché, wurde dieser Mission zugeteilt mit Residenz in Paris.

**Indien.** Herr A. J. Kidwai, Erster Sekretär, gehört dieser Botschaft nicht mehr an.

**Kolumbien.** Die Gesandtschaft wurde in den Rang einer Botschaft erhoben.  
Herr Oberstleutnant Alfredo Anjel-Tamayo, Militärattaché, ist auf einen andern Posten berufen worden.

**Mexiko.** Die Gesandtschaft wurde in den Rang einer Botschaft erhoben.

**Pakistan.** Herr S. M. Murshed, Botschaftsrat, ist auf einen andern Posten berufen worden und hat die Schweiz verlassen.  
Herr A. H. B. Tyabji, Erster Sekretär, hat sein Amt übernommen.

3803

### Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1958	Total 1957	1958	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	58,372	13,088	71,460	75,925		4,465
Februar	54,789	11,892	66,681	70,096		3,415
März	65,603	11,904	77,507	78,247		740
Jan./März 1958	178,764	36,884	215,648	—		8,620
Jan./März 1957	186,456	37,812	—	224,268		

## Kreisschreiben

des

### **Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen sowie für die Berufsbildung der Bäuerin**

(Vom 21. April 1958)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Wir machen Sie in gewohnter Weise darauf aufmerksam, dass die Gesuche um Ausrichtung eines Bundesbeitrages nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin (Hauswirtschaftsverordnung) zugunsten der ständigen beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse sowie der ständigen Veranstaltungen zur beruflichen Ausbildung der Bäuerin dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf dem amtlichen Formular in einfacher Ausfertigung bis zum 15. Juni 1958 einzureichen sind. Diese Frist darf nicht überschritten werden. Dem Bundesamt bleibt für die Sichtung und die Zusammenstellung der Eingaben zuhanden des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1959 nur kurze Zeit zur Verfügung. Es kann daher Beitragsgesuche, die nach dem erwähnten Termin eintreffen, nicht mehr berücksichtigen.

Da die eidgenössische Staatsrechnung schon Ende Januar abgeschlossen wird, werden die Bundesbeiträge für diejenigen Schulen, deren Rechnungsperiode sich auf das Kalenderjahr erstreckt, aus dem Kredit des folgenden Jahres angewiesen. So wird die Auszahlung der Beiträge für das Kalenderjahr 1958 und für das Schuljahr 1958/59 aus dem Kredit für das Jahr 1959 erfolgen. Zur Aufstellung des Voranschlages des Bundes für das Jahr 1959 sind dem Bundesamt also innert der vorgeschriebenen Frist die Voranschläge für das Kalenderjahr 1958 sowie für das Schuljahr 1958/59 einzureichen. Für die Aufstellung derselben sind die Artikel 61 und 62 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung massgebend.

Gesuche um Beiträge an nichtständige gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Kurse und Prüfungen sind dem Bundesamt mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Sofern der von den eidgenössischen Räten zu gewährende Kredit ausreicht, kann mit den bisherigen Beitragsansätzen gerechnet werden. Unter dieser Voraussetzung können einstweilen Beiträge auf Grund der nachstehend genannten Höchstsätze in die Voranschläge eingesetzt werden. Andernfalls wäre eine entsprechende Kürzung unvermeidlich.

### A. Besoldungen

Als Besoldungen im Sinne von Artikel 52, Absatz 2, der Verordnung I gelten Grundgehalt (Bruttobetrag), Naturalleistungen, Teuerungszulagen, Ortszuschläge sowie Kinder- und Familienzulagen. Nicht anrechenbar sind dagegen Dienstaltersgeschenke sowie Aufwendungen für Ruhegehälter und Fürsorgekassen; sie sind deshalb im Voranschlag unter die nicht subventionsberechtigten Ausgaben (Rubrik B 3b) einzusetzen.

Für die Beitragsleistung sind die folgenden prozentualen Ansätze vorgesehen:

1. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen
  - 35 Prozent der Besoldungen für den Unterricht in den Pflichtfächern an Lehrlingsklassen. Für die Anerkennung als Pflichtfächer sind die bezüglichen Normallehrpläne massgebend;
  - 25 Prozent der Besoldungen für den Unterricht in den fakultativen Fächern.
2. Lehrwerkstätten, Fachschulen, Weiterbildungskurse, Bibliotheken und Sammlungen
  - 25 Prozent der Besoldungen für den beitragsberechtigten Unterricht;
  - 25 Prozent der beitragsberechtigten Besoldungen des Personals von Bibliotheken und Sammlungen.
3. Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen
  - 24 Prozent der Besoldungen für den beitragsberechtigten Unterricht.
4. Anstalten der Hochschulstufe
  - 24 Prozent der beitragsberechtigten Besoldungen des Lehrpersonals von Anstalten gemäss Artikel 52, Buchstabe d, der Verordnung I;
  - 15 Prozent der beitragsberechtigten Besoldungen des Lehrpersonals von Anstalten gemäss Artikel 52, Buchstabe e, der Verordnung I.
5. Hauswirtschaftliche Bildungsanstalten und Kurse
  - 25 Prozent der Besoldungen für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern an den Volks- und Fortbildungsschulen, den landwirtschaftlichen Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen, den Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen, den hauswirtschaftlichen Kursen für Frauen, den Fachschulen und -kursen zur Ausbildung in den hauswirtschaftlichen Berufen

und den Schulen zur Ausbildung von Lehrkräften für den hauswirtschaftlichen Unterricht (Artikel 17, Buchstabe *a*, der Hauswirtschaftsverordnung);

35 Prozent der Besoldungen und der Reise- und Taggeldentschädigungen für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Art. 18, Abs. 2, Buchstabe *a*, der Hauswirtschaftsverordnung);

35 Prozent der Besoldungen und der Reise- und Unterhaltsentschädigungen der Expertinnen für die Haushaltlehrprüfungen und die hauswirtschaftlichen Berufsprüfungen (Art. 18, Abs. 2, Buchstabe *b*, der Hauswirtschaftsverordnung);

37,5 Prozent der Besoldungen für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern an den landwirtschaftlichen Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen, den Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen und den Fachschulen und -kursen zur Ausbildung in den hauswirtschaftlichen Berufen, sofern sie von gemeinnützigen Organisationen getragen werden (Art. 18, Abs. 1, Buchstabe *a*, der Hauswirtschaftsverordnung);

37,5 Prozent der Besoldungen für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern von hauswirtschaftlichen Kursen für Frauen, sofern diese von gemeinnützigen Organisationen in Berggebieten veranstaltet werden (Art. 18, Abs. 1, Buchstabe *b*, der Hauswirtschaftsverordnung).

Der Besoldungsanteil des Schulvorstehers ist gemäss den unter Ziffern 1–3 und 5 aufgeführten Ansätzen beitragsberechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schulleiter dem Lehrkörper der betreffenden Schule angehört und, falls er im Hauptamt tätig ist, wöchentlich einige Stunden Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern erteilt.

Für die Vorsteher der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen kommt für den Besoldungsanteil des von ihnen erteilten Unterrichts in Pflichtfächern ein Beitrag von 35 Prozent, für den übrigen Teil der Besoldung ein solcher von 25 Prozent in Frage.

### **B. Allgemeine Lehrmittel**

Für die Beitragsleistung an die Ausgaben für die Anschaffung von beitragsberechtigten allgemeinen Lehrmitteln sind folgende Ansätze in Aussicht genommen:

25 Prozent bei den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kursen;

24 Prozent bei den Handels- und Verkehrsschulen;

37,5 Prozent bei den in Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe *a*, der Hauswirtschaftsverordnung genannten hauswirtschaftlichen Schulen und Kursen.

Die Einzelheiten über die beitragsberechtigten und die nicht anrechenbaren allgemeinen Lehrmittel sind für die gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten und Kurse in unserm Kreisschreiben vom 4. Mai 1956, für die hauswirt-

schaftlichen Schulen und Kurse im Kreisschreiben des Bundesamtes vom 6. Juni 1956 eingehend erläutert, weshalb der Einfachheit halber auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Das Bundesamt ist angewiesen, den Ausgaben für allgemeine Lehrmittel besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird nur solche Lehrmittel als beitragsberechtigt anerkennen, die für den Unterricht unentbehrlich sind. Die Schulleitungen werden ersucht, sich vor dem Ankauf von Maschinen und Apparaten durch die Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörden beim Bundesamt zu erkundigen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann.

Dem Voranschlag ist ein Verzeichnis der vorgesehenen Anschaffungen samt einer Begründung beizulegen. Für Lehrmittel, die darin nicht enthalten sind, wird kein Bundesbeitrag ausgerichtet.

### **C. Neu- und Erweiterungsbauten**

Gesuche um Bundesbeiträge an Neu- und Erweiterungsbauten, deren Inangriffnahme im Jahre 1959 beabsichtigt ist, sind zusammen mit den Voranschlägen der Schulen und Kurse einzureichen. Nach Eingang der Eingaben wird das Bundesamt im einzelnen abklären, ob die Bedingungen für die Beitragsleistung erfüllt sind. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Artikel 60<sup>bis</sup> der Verordnung I, bzw. Artikel 18, Absatz 3, der Hauswirtschaftsverordnung. Falls die Projekte noch nicht endgültig bereinigt sind, sind dem Bundesamt bis zum 15. Juni 1958 wenigstens die wichtigsten Angaben (Bauvolumen, voraussichtliche Baukosten und vorgesehenes Datum der Inangriffnahme der Bauarbeiten) bekanntzugeben.

### **D. Reise- und Unterhaltsentschädigungen**

Gesuche um Bundesbeiträge an Reise- und Unterhaltsentschädigungen an Lehrlinge und Schülerinnen der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der Haushaltlehrtöchterklassen (Art. 17, Buchstabe b, der Hauswirtschaftsverordnung) für auswärtigen Schulbesuch sind dem Bundesamt samt der Abrechnung auf dem amtlichen Formular innert drei Monaten nach Schul- oder Kursschluss, spätestens aber bis zum darauffolgenden 31. Dezember einzusenden.

Der Beitragsansatz erfährt voraussichtlich keine Änderung (33 $\frac{1}{3}$ % der Beiträge von anderer Seite).

\* \* \*

Die Voranschläge können ihren Zweck nur erreichen, wenn sie mit den spätern Abrechnungen möglichst übereinstimmen. Wir bitten Sie daher darauf zu dringen, dass die Voranschläge mit aller Sorgfalt erstellt werden.

Bei den vorstehend erwähnten Beitragsansätzen handelt es sich um Höchstsätze, die nicht ohne weiteres beansprucht werden dürfen. Gemäss Artikel 47 der

Verordnung I darf der Bundesbeitrag nicht höher bemessen werden, als zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben erforderlich ist. Auch muss der Zersplitterung der Mittel dadurch vorgebeugt werden, dass Veranstaltungen von bescheidenem Umfang ohne finanzielle Unterstützung des Bundes durchgeführt werden. Vor einer allfälligen Erweiterung des Unterrichts ist die Bedürfnisfrage gründlich abzuklären.

Wir ersuchen Sie, den Schul- und Kursbehörden von diesem Kreisschreiben, das ebenfalls an den Schweizerischen Kaufmännischen Verein für sich und zuhanden der von ihm vertretenen kaufmännischen Berufsschulen geht, Kenntnis zu geben. Das Bundesamt stellt Ihnen auf Wunsch weitere Exemplare zur Verfügung.

Bern, den 21. April 1958.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Holenstein**

3794

---

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.**

---

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist erschienen:

**AHV**

**Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946**

**Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947**

**Alphabetisches Sachregister**

in einem Band

(Stand 1. September 1957)

Die Broschüre kann in deutscher oder französischer Sprache zum Preise von Fr. 3.80 beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei, Bern 3, bezogen werden.

Bern, den 16. Januar 1958.

3651

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1958
Date	
Data	
Seite	885-890
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 184

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.